



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Militarisierung der Innenpolitik

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die im Grundgesetz geregelten Möglichkeiten zum Einsatz der Bundeswehr im Inneren nicht ausgeweitet werden. Es bedarf keiner erleichterten Voraussetzungen für Inlandseinsätze der deutschen Streitkräfte. Die Sicherheitsarchitektur des Grundgesetzes, die eine strikte Aufgabentrennung zwischen Polizei und Bundeswehr vorsieht, hat sich seit Jahrzehnten bewährt.
2. In gemeinsamen Übungen zwischen der Bundeswehr und der Polizei dürfen nur Szenarien geübt werden, die mit den Vorgaben des Grundgesetzes zum Einsatz der Bundeswehr im Inneren vereinbar sind.

Begründung:

Seit Bestehen der Bundesrepublik beruht die Sicherheitsarchitektur auf einem bewährten verfassungsrechtlichen Prinzip: der strikten Aufgabentrennung zwischen Polizei und Streitkräften. Die Aufgabe der Polizei ist die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Bundeswehr ist zuständig für die Landesverteidigung. Das Grundgesetz erlaubt nur ausnahmsweise und unter den sehr eng gefassten, vom Bundesverfassungsgericht bekräftigten Voraussetzungen den Einsatz der Bundeswehr im Landesinneren.

Für einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren besteht auch nach Ansicht der Bundesregierung kein Bedarf, wie aus einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic u.a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Bundestags hervorgeht (BT-Drs. 18/9351). Die Bundesregierung teilt darin mit, dass ihrer Ansicht nach selbst bei einem terroristischen Angriff der Einsatz des Militärs nicht nötig wäre, da die Polizei und ihre Sondereinheiten dafür bestens vorbereitet und ausgestattet sind. Wir GRÜNE fordern daher, dass es keiner überflüssigen Änderung des Grundgesetzes geben darf, die der Bundeswehr die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Landesinneren einräumt, die bisher nicht in der Verfassung geregelt sind.

Auch die für die kommenden Monate geplanten Übungen zwischen der Bundeswehr und Polizei (vgl. Die Welt, Polizei und Bundeswehr üben gemeinsam Terrorlagen, 1.9.2016, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157913820/Polizei-und-Bundeswehr-ueben-gemeinsam-Terrorlagen.html>)

dürfen nur in klar definierten Fallkonstellationen stattfinden, die sich auf dem Boden der geltenden Vorgaben des Grundgesetzes bewegen. Gegenstand der gemeinsamen Übungen unter Beteiligung der Bayerischen Polizei oder auf dem Gebiet des Freistaats dürfen keine Szenarien sein, welche die bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben aufweichen. Durch die unnötige Präsenz von Militär auf den Straßen wird Verunsicherung geschürt, die zu Unsicherheit und nicht zu mehr Sicherheit führt.